

Besondere Bedingung Nr. 0317

Leitungswasserschadenversicherung Vorteilsklausel - B-Deckung

Abweichend von Art.1 (2) lit.a), Art.3 (1) lit.f) und Art.8 (2) lit.a) der AWB sind Bruchschäden einschließlich der hierfür erforderlichen Nebenarbeiten an Wasserzu- und -ableitungsrohren (auch von geschlossenen Warmwassersystemen) innerhalb und außerhalb der versicherten Gebäude auf dem Versicherungsgrundstück ohne Rücksicht auf die Entstehungsursache mitversichert. Ausgenommen davon sind jedoch Wasserzu- und -ableitungsrohre von Schwimmbecken und Beregnungsanlagen außerhalb der versicherten Gebäude.

In jedem Schadenfall sind die Kosten für das Einziehen neuer Rohre bis zu einer Länge von 6 Meter mitversichert. Werden nach einem Schadenfall Rohre mit einer Länge von mehr als 6 Meter eingezogen, so wird der Schaden im Verhältnis von 6 Meter Rohr zur tatsächlich eingezogenen Rohrlänge ersetzt.